

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
23 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesverwaltungsgericht: Anonyme Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz dürfen abgelehnt werden

Bei Anfragen an staatliche Institutionen, die auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützt werden, ist die Verarbeitung der Postanschrift eines Antragstellers nach den Regelungen dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zulässig. Dies hat das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig entschieden (Urteil vom 20. März 2024 – Az.: BVerwG 6 C 8.22) und damit eine Entscheidung des **Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen** mit Sitz in Münster (Urteil vom 15. Juni 2022 – Az.: OVG 16 A 857/21) revidiert.

Die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (BMI), wandte sich gegen eine auf Art. 58 Abs. 2 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gestützte Verwarnung des beklagten **Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Prof. Ulrich Kelber**. Der Beanstandung lag ein

Auskunftsersuchen gegen die Berliner Organisation **Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.** zugrunde, welches diese über die von ihr betriebene Internet-Plattform **FragDenStaat** per E-Mail an das BMI gerichtet hatte.

Diese Plattform generiert E-Mail-Adressen, unter denen ein Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt und die Kommunikation mit der Behörde abgewickelt werden kann. Das BMI hatte auf der Übermittlung der Anschrift des Antragstellers bestanden und ihm in einem per Post übermittelten Schreiben geantwortet. Daraufhin erließ der Bundesdatenschutzbeauftragte eine Verwarnung mit der Begründung, die Postanschrift sei ohne rechtliche Grundlage abgefragt und unberechtigt verarbeitet worden.

Verlauf des Verfahrens

Das **Verwaltungsgericht Köln** hat der Klage stattgegeben und die Verwarnung aufgehoben (Urteil vom 18.



März 2021 – Az.: VG 13 1190/20). Auf die Berufung des Bundesdatenschutzbeauftragten hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die Verwarnung sei rechtmäßig. Bei der Erhebung der Postanschrift habe es sich um einen Verarbeitungsvorgang gehandelt, für den § 3 BDSG eine Rechtsgrundlage biete. Allerdings seien die Voraussetzungen der Norm nicht erfüllt gewesen, weil es an der Erforderlichkeit der Datenerhebung gefehlt habe. Auf die Revision des BMI hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster geändert und die Berufung zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts

Die von der angegriffenen Verwarnung erfassten Datenverarbeitungen - die Erhebung der Anschrift, ihre Speicherung sowie die Verwendung - lassen sich auf § 3 BDSG in Verbindung mit den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes stützen. § 3 BDSG stellt für Datenverarbeitungen von geringer Eingriffsintensität im Zusammenhang mit einem Auskunftsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz eine unionsrechtskonforme Rechtsgrundlage nach der Datenschutz-Grundverordnung dar. Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e DSGVO ist die



Der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts bringt Anonymität von IFG-Anfragen und Datenschutz in „Einklang“ – Foto: Bundesverwaltungsgericht

Fortsetzung auf Seite 2

Forsetzung auf Seite 2

Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle unter anderem dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe erforderlich ist. Diese Vorschrift wird durch die Brückennorm des § 3 BDSG in Verbindung mit den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes ausgefüllt. Die Erforderlichkeit verlangt die Prüfung, ob das von der öffentlichen Stelle verfolgte Ziel in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die we-

niger stark in die Grundrechte des Betroffenen eingreifen. Zudem sind die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung einzuhalten (Art. 5 Abs. 1 DSGVO).

Gemessen hieran war die Abfrage der Anschrift zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Auskunftersuchens erforderlich. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind anonyme Anträge unzulässig. Deshalb muss die Behörde den Namen und regelmäßig auch die Anschrift des Antragstellers kennen. Die Speicherung der Adresse war erforderlich, um sie für die Dauer der

Bearbeitung des Antrags zu sichern. Auch die Verwendung der Anschrift für die Übersendung des ablehnenden Bescheides per Post war erforderlich. Das BMI durfte sich ermessensfehlerfrei für die Schriftform und die Bekanntgabe per Post entscheiden, obwohl der Antragsteller einen elektronischen Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG eröffnet hatte. Bislang muss es ein Antragsteller in der Regel hinnehmen, dass die Behörde trotz eines eröffneten elektronischen Zugangs mit ihm auf dem Postweg kommuniziert. (ps)

Die 23 neuen Titel

A	M
Anlagen Design Journal	Modellbahnbetrieb
Apotheke im Fokus	Modelleisenbahnbetrieb
	Münchner im Himmel
B	O
Bass & Bier Festival	OHNE JEDE SPUR – DER FALL NATHALIE B.
Blutzucker in Balance	
Blutzucker in Balance: In 10 Schritten zum Wunschgewicht und zu mehr Energie – mit 60 Sattmacher-Rezepten	R
	Radikale Perspektive
C	S
City Of Blood	SCHNELLES, SANFTES, DAUERHAFTES HEILEN
	SCHNELLES, SANFTES, DAUERHAFTES HEILEN: WAS KANN MAN VON DER ALTERNATIVMEDIZIN ERWARTEN?
E	Sela
Ein Münchner im Himmel	
F	T
FC Hollywood	tecnotel
I	W
IN DA HOUSE	Wer kocht das Beste für die Gäste?
	Wie geht's weiter? Eine Familie, eine Entscheidung
L	Willkommen bei Familie Weiß
Lenas Hof	
Luzie in den Wolken	

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

City Of Blood

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Amusement Park Film GmbH,
Pappelallee 24, 10437 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Radikale Perspektive

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**werdewelt Verlags- und Medienhaus GmbH,
Auf der Langaar 8, 35684 Dillenburg-Frohnhausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz für einen Mandanten in Anspruch für:

Apotheke im Fokus

Management | Recht + Steuern | Retaxation

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sela

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Bild- und Ton- und Datenträger aller Art, Zeitschriften, Literatur und Druckerzeugnissen aller Art.

**SCM Bundes-Verlag gGmbH,
Bodenborn 43, 58452 Witten**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

tecnotel

in allen Schreibweisen, Wortkombinationen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und Druckerzeugnisse, sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) und damit in Verbindung stehender Print- und Merchandising-Verwertung.

**tecnotel UG (haftungsbeschränkt),
Hermann-Seger-Straße 33-35, 50226 Frechen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

OHNE JEDE SPUR – DER FALL NATHALIE B.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Zeitsprung Pictures GmbH,
Alter Militärring 8a, 50933 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Bass & Bier Festival

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen und Wortverbindungen für sämtliche Medien, insbesondere für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton-, Bildton- und Datenträger aller Art, elektronische bzw. digitale Medien, Online- und Offline-Dienste einschließlich Multimedia-Anwendungen sowie ferner für Konzerte, Festivals, Tourneen, sonstige Veranstaltungen und Merchandising aller Art.

**Rechtsanwalt Dirk Böttcher,
Frankfurter Str. 151 B, 63303 Dreieich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wie geht's weiter? Eine Familie, eine Entscheidung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**SEO Entertainment GmbH,
Münchner Straße 121, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wer kocht das Beste für die Gäste?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Anlagen Design Journal Modelleisenbahnbetrieb Modellbahnbetrieb

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Jürgen Hans, edition jaffa,
Kirchwehrener Str. 7, 30989 Gehrden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Lenas Hof FC Hollywood

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Willkommen bei Familie Weiß

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Münchner im Himmel IN DA HOUSE Münchner im Himmel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Wiedemann und Berg Film GmbH,
Taunusstraße 21, 80807 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Luzie in den Wolken

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie für jede Art von Merchandising-Produkten.

**Wiebke Lorenz,
Wrangelstraße 36, 20253 Hamburg**

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SCHNELLES, SANFTES, DAUERHAFTES HEILEN SCHNELLES, SANFTES, DAUERHAFTES HEILEN: WAS KANN MAN VON DER ALTERNATIVMEDIZIN ERWARTEN?

Blutzucker in Balance

Blutzucker in Balance: In 10 Schritten zum Wunschgewicht und zu mehr Energie – mit 60 Sattmacher-Rezepten

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG,
Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn**



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel

1801

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de